

Hallo liebe Nutzer der Amateurfunk-Relais DB0WD und / oder DB0RH

durch diese Veröffentlichung möchten wir, die Betreiber dieser beiden Relaisstellen, an die Vernunft von erwachsenen Menschen appellieren.

Die Betriebstechnik lässt immer mehr zu Wünschen übrig, das geht soweit, das sogar Nicht-Lizensierten oder Störern Rufnamen gegeben werden.

Das geht uns entschieden zu weit.

Weiter unten haben wir deshalb noch einige Auszüge aus den, unser Hobby betreffenden, Gesetzen und Verordnungen veröffentlicht.

Amateurfunk ist ein Hobby, und ein schönes immer noch, trotz einiger Ausreißer.

Unser Appell geht an alle, die nicht dazu beitragen wollen, das die Relais in nächster Zeit abgeschaltet, oder unter anderen Bedingungen betrieben werden müssen.

Denn eines muss Euch klar sein, nach dem Relaissterben der letzten Jahre durch wegfallende Standorte bei der Turmgesellschaft, ist es nicht einfacher geworden die Technik am Leben zu halten.

Die Betriebskosten steigen auch laufend, was auch zu erheblichen finanziellen Mehrbelastungen der Betreiber führt.

An dieser Stelle auch noch die Erinnerung an die Möglichkeit sich mit einer unterstützenden Überweisung an den Allgemeinkosten zu beteiligen.

Als Zeichen, das es uns Ernst ist mit unserem Versuch, eine bessere Betriebstechnik einzuführen, werden wir uns einige Sanktionen vorbehalten, die auf beiden Relais angewendet werden.

Diese Maßnahme kann von einer förmlichen Verwarnung, über ein zeitlich begrenztes, bis hin zu einem unbegrenzten Relaisverbot reichen.

Diese Sanktionen werden selbstverständlich mit der Bundesnetzagentur abgesprochen oder sogar über diese ausgesprochen werden.

Sie werden aber nur ausgesprochen, wenn wir die Verstöße selbst erfahren, bzw. gehört haben. Wir wollen keine „Relais-Polizisten“

Welche Sanktion für welche Nichtbeachtung unserer Vorschriften von uns ausgesprochen wird, werden wir von Fall zu Fall entscheiden.

Ausgesprochene Nutzungsverbote werden wir, für alle sichtbar, hier veröffentlichen.

Noch einmal Zusammengefasst, die Arbeit zur Instandhaltung, die finanzielle Belastung, und nicht zuletzt die verbalen Ausfälle die einige OMs gegenüber den Verantwortlichen öffentlich geäußert haben, haben uns zu diesen Schritten geführt.

Wir werden nicht dulden, das uns einige OMs oder auch Störer unser Hobby kaputt machen.

Hier noch mal ein kleines sehr wirkungsvolles Rezept gegen Störungen:

Wenn gestört wird, einfach weitersprechen oder antworten, auch wenn überhaupt nichts verstanden wurde, die Gegenstation wird es schon merken und entsprechend reagieren.

Nicht eine einzige Silbe, was, wer, oder ob überhaupt gestört wird.

Einfach nicht reagieren, den Störer mit Nichtbeachtung strafen, dann hört er von selbst auf.

Wir wollen doch auch mal wieder unseren Amateurfunk anderen vorführen können, mit der zur Zeit von einigen OMs/YLs verbreiteten Betriebstechnik sind wir davon aber noch weit entfernt.

Auszüge aus dem Gesetz für Amateurfunk von 1997 (AFuG 1997)

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes ist

- Funkamateurler Inhaber eines Amateurfunkzeugnisses** oder einer harmonisierten Amateurfunk-Prüfungsbescheinigung auf Grund der Verfügung 9/1995 des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation vom 11. Januar 1995 (Amtsblatt S. 21), der sich mit dem Amateurfunkdienst aus persönlicher Neigung und nicht aus gewerblich-wirtschaftlichem Interesse befaßt,
- Amateurfunkdienst ein Funkdienst**, der von Funkamateuren untereinander, zu experimentellen und technisch-wissenschaftlichen Studien, zur eigenen Weiterbildung, zur Völkerverständigung und zur Unterstützung von Hilfsaktionen in Not- und Katastrophenfällen wahrgenommen wird; der Amateurfunkdienst schließt die Benutzung von Weltraumfunkstellen ein. Der Amateurfunkdienst und der Amateurfunkdienst über Satelliten sind keine Sicherheitsfunkdienste,
- eine Amateurfunkstelle** eine Funkstelle, die aus einer oder mehreren Sendefunkanlagen und Empfangsfunkanlagen einschließlich der Antennenanlagen und der zu ihrem Betrieb erforderlichen Zusatzeinrichtungen besteht und die auf mindestens einer der im Frequenznutzungsplan für den Amateurfunkdienst ausgewiesenen Frequenzen betrieben werden kann.

Zur Zeit gibt zwei Amateurfunkklassen:

Klasse A

Zugang zu allen Amateurfunkbändern mit einer maximalen Sendeausgangsleistung von 750 Watt PEP

Klasse E

Zugang zu einigen Amateurfunkbändern mit einer maximalen Sendeausgangsleistung von bis zu 100 Watt PEP

§ 3 Voraussetzungen zur Teilnahme am Amateurfunkdienst, Rufzeichen, Frequenzuteilung

- Die Regulierungsbehörde (§ 10)** läßt eine natürliche Person unter gleichzeitiger Zuteilung eines personengebundenen Rufzeichens auf Antrag zur Teilnahme am Amateurfunkdienst zu, wenn sie eine fachliche Prüfung für Funkamateure erfolgreich abgelegt oder eine Amateurfunk-Prüfungsbescheinigung nach § 2 Nr. 1 vorgelegt hat.
- Die Regulierungsbehörde** teilt dem Funkamateurler auf Antrag weitere Rufzeichen zu. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Verfahren der Zuteilung und Einzelheiten der Anwendung und Mitbenutzung von Rufzeichen zu regeln.

(3) Eine Amateurfunkstelle darf erst nach der Zulassung zur Teilnahme am Amateurfunkdienst und der Zuteilung

1. eines personengebundenen Rufzeichens,
2. eines Rufzeichens für den Ausbildungsfunkbetrieb oder
3. eines Rufzeichens für fernbediente und automatisch arbeitende Amateurfunkstellen oder
4. eines Rufzeichens für Klubstationen durch den Funkamateure betrieben werden.

(4) Die Regulierungsbehörde kann unter Beibehaltung der Zulassung zur Teilnahme am Amateurfunkdienst zugeteilte Rufzeichen aus wichtigen Gründen, insbesondere bei Änderungen durch internationale Vorgaben ändern. Sie kann unbeschadet des § 49 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes **die Zulassung zur Teilnahme am Amateurfunkdienst unter gleichzeitiger Entziehung der zugeteilten Rufzeichen widerrufen**, wenn der Funkamateur fortgesetzt gegen dieses Gesetz oder gegen auf Grund dieses Gesetzes erlassene Rechtsverordnungen verstößt.

(5) Die im Frequenznutzungsplan (§ 46 des Telekommunikationsgesetzes vom 25. Juli 1996 - BGBl. I S. 1120) für den Amateurfunkdienst ausgewiesenen Frequenzen gelten einem Funkamateure mit Wohnsitz in Deutschland als zugeteilt, wenn ihm ein oder mehrere Rufzeichen zugeteilt worden sind.

§ 5 Rechte und Pflichten des Funkamateurs

(1) Der Funkamateur darf nur ein ihm von der Regulierungsbehörde zugeteiltes Rufzeichen benutzen.

(2) Mit einem von der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen zugeteilten Rufzeichen ist der Funkamateur berechtigt, abweichend von den im Gesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen vom 31. Januar 2001 (BGBl. I S. 170) festgelegten Konformitätsbewertungsverfahren, eine im Handel erhältliche oder selbstgefertigte Amateurfunkstelle sowie Sendeanlagen, die zu Amateurfunkstellen umgebaut sind, zu betreiben.

(3) Der Funkamateur darf mit seiner Amateurfunkstelle nur auf den in § 3 Abs.5 genannten Frequenzen senden.

(4) Eine Amateurfunkstelle darf

1. nicht zu gewerblich-wirtschaftlichen Zwecken und
2. nicht zum Zwecke des geschäftsmäßigen Erbringens von Telekommunikationsdiensten betrieben werden.

(5) Der Funkamateur darf nur mit anderen Amateurfunkstellen Funkverkehr abwickeln. Der Funkamateur darf Nachrichten, die nicht den Amateurfunkdienst betreffen, für und an Dritte nicht übermitteln.

Satz 2 gilt nicht in Not- und Katastrophenfällen.

Auszug aus der **Verordnung zum Gesetz über den Amateurfunk**
(Amateurfunkverordnung – AFuV)
Vom 15. Februar 2005

§ 13 Fernbediente oder automatisch arbeitende Amateurfunkstellen

(1) Der Betrieb einer fernbedienten oder automatisch arbeitenden Amateurfunkstelle bedarf einer gesonderten Rufzeichenzuteilung nach § 3 Abs. 3 Nr. 3 des Amateurfunkgesetzes. Diese Funkstelle darf nur an dem in der Rufzeichenzuteilung aufgeführten Standort unter den dort festgelegten Rahmenbedingungen betrieben werden.

(2) Der Rufzeichenzuteilung geht eine standortbezogene Verträglichkeitsuntersuchung für die jeweils zur Nutzung beabsichtigte Frequenz voraus. Das Rufzeichen kann nur zugeteilt werden, wenn entsprechende Frequenzen verfügbar sind.

(3) Mit der Rufzeichenzuteilung wird der Berechtigungsumfang für den Betrieb der fernbedienten oder automatisch arbeitenden Amateurfunkstelle festgelegt. Sie kann mit weiteren Auflagen versehen werden, die eine störungsfreie Frequenznutzung gewährleisten sollen. Einzelheiten werden von der Regulierungsbehörde nach Anhörung der betroffenen Kreise festgelegt und in ihrem Amtsblatt veröffentlicht.

(4) Der Funkbetrieb über fernbediente Amateurfunkstellen nach Absatz 1 ist Funkamateuren mit zugeteiltem Rufzeichen zu gestatten. Aussendungen und Funkverkehr der Amateurfunkstellen nach Absatz 1 haben Vorrang vor dem übrigen Amateurfunkverkehr und dürfen nicht beeinträchtigt werden. Zur Sicherstellung eines störungsfreien Betriebs kann der Inhaber des Rufzeichens einer fernbedienten Amateurfunkstelle nach Absatz 1 andere Funkamateure von der Nutzung der Amateurfunkstelle ausschließen. Die Regulierungsbehörde ist hiervon zu unterrichten.

(5) Die Zuteilung für Funkstellen nach Absatz 1 kann außer in den in § 49 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes genannten Fällen auch widerrufen werden, wenn

1. der Inhaber des Rufzeichens innerhalb eines Jahres nach der Zuteilung den bestimmungsgemäßen Betrieb der fernbedienten oder automatisch arbeitenden Amateurfunkstelle nicht aufgenommen hat oder eine Betriebsunterbrechung von mehr als einem Jahr vorliegt,
2. die Verträglichkeit mit anderen Nutzungen nicht mehr gewährleistet ist oder
3. die Voraussetzung des Absatzes 2 Satz 2 nicht mehr gegeben ist oder
4. der Inhaber des Rufzeichens seine Verpflichtungen nach Absatz 1 Satz 2 oder eine Auflage nach Absatz 3 Satz 2 nicht erfüllt.

Als Link ist hier noch eine sehr interessante Abhandlung über die ETHIK und die BETRIEBSTECHNIK im Amateurfunk angehängt.

Wenn jeder, besonders die Funkamateure die auf keine fundierte Ausbildung in verschiedenen Vereinen zurückblicken können, wenn jeder sich mal die eine oder andere Stunde Zeit nimmt und darin blättert. Dann werden wir in kurzer Zeit auch wieder unseren Relais zuhören können, und es könnten abendliche Klönrunden wieder ungestört und mit sinnvollen Unterhaltungen gefüllt werden. Dann wird es auch wieder möglich sein, das eine oder andere Gespräch auf unseren Relais interessierten Freunden vorzuführen. Wenn die momentanen Zustände so weitergegeben werden, brauchen wir uns nicht wundern, wenn der Amateurfunk eines Tages ganz den Bach runter geht und sich selbst zu einem besseren CB-Funk degradiert.

[Ethik und Betriebshinweise der IARU für den Funkamateure](#)

Uwe DG1OW

Frank DD0OW

Für das Heiderelais DB0RH

Für das Deisterrelais DB0WD